

29.11.96

FJ

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 139. Sitzung am 15. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Drucksache 13/6110 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts
- Drucksache 13/2763 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.96

Erster Durchgang: Drs. 497/95

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts¹

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Arbeitgeber zu verpflichten, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder Liegeräume für diese Frauen einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen,
2. nähere Einzelheiten zu regeln wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der insoweit umzusetzenden Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 348 S. 1).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Bundesministerium für Frauen und Jugend“ durch die Wörter „von der Bundesregierung“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Nummer 1 gestrichen und die alten Nummern 2 und 3 die neuen Nummern 1 und 2.
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Beherbergungswesen,“ die Angabe „im Familienhaushalt,“ eingefügt.

5. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschrift des Satzes 1 gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt – Kündigung – des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.“

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form, und sie muß den zulässigen Kündigungsgrund angeben.“

¹ Das Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. EG Nr. L 348 S. 1.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

8. § 12 wird aufgehoben.

9. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nicht nur vorübergehende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 wirksam werden, sind ab diesem Zeitpunkt in die Berechnung einzubeziehen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Entsprechendes gilt zugunsten der Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ und in Nummer 7 die Angabe „16 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden das Wort „fünftausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ und das Wort „tausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

12. § 25 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen der Nummern 2 und 3 und der Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 3 werden die Aufwendungen der Arbeitgeber abweichend vom ersten Halbsatz voll erstattet.“

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit Nummer 1“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. eine pauschale Erstattung des von den Arbeitgebern zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für das nach § 11 des Mutterschutzgesetzes gezahlte Arbeitsentgelt vorsehen.“

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Nach § 200 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Frühgeburten verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in Anspruch genommen werden konnte.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Frühgeburten verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in Anspruch genommen werden konnte.“

Artikel 5

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 100 000 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 75 000 Deutsche Mark übersteigt.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Angabe „des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zwölf Wochen“ die Wörter „oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger“ eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „26. Juni“ ersetzt.

Artikel 6

Neufassung des Mutterschutzgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Mutterschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1... (einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.